

Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau  
im Landkreis Holzminden  
(Gebührensatzung Brandverhütungsschau)  
vom 25.05.2020

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 NBrandSchG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Der Landkreis Holzminden führt im Rahmen seiner Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes die Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG mit Hilfe von hauptamtlich tätigen Brandschutzprüfer\*innen durch.
- (2)
  - 1 Die Brandverhütungsschau wird nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 NBrandSchG durchgeführt: Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau).
  - 2 Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes vorbeugen und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausweitung) entgegenwirken sowie bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 3 Gebühren für die Brandverhütungsschau

- (1)
  - 1 Für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden Gebühren

erhoben. <sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. <sup>3</sup> Dies gilt auch in den Fällen, in denen neben der Brandverhütungsschau eine wiederkehrende Prüfung nach § 78 Niedersächsische Bauordnung und § 48 Abs. 1 Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

#### § 4 Gebührenmaßstab und Tarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem folgenden Gebührentarif:

Brandschutzprüfer*in	64,52 €/Stunde
Sachbearbeiter*in	51,91 €/Stunde

- (2) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

#### § 5 Anspruch und Schuldner\*innen; Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht für die Brandverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. <sup>2</sup> Gebührenschuldner\*in ist der/die Eigentümer\*in, Besitzer\*in und sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. <sup>3</sup> Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Holzminden, den 25.05.2020

Der Landrat  
gez. Schünemann

L.S.